

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 6,108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Nov. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.1996 (GVBl. S. 242) i. V. mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318); geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung vom 09.12.2002 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Samtgemeinde Barnstorf nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Betriebszweck des Eigenbetriebes ist:
 1. die Liegenschaftsverwaltung der Samtgemeinde Barnstorf und deren Mitgliedsgemeinden, insbesondere

Erwerb, Vermietung, Bewirtschaftung und Veräußerung von bebauten Wohngrundstücken und Wohnungen

Erwerb, Verpachtung, Veräußerung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von kommunalen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen.

Verwaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude
 2. die Betriebs- und Wirtschaftsführung des Bauhofes sowie sonstige Dienstleistungen für Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Samtgemeinde Barnstorf beteiligt ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werksleiter/in bestellt.
- (2) Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen,
 3. Anpassung der Miet- und Pachtzahlungen im gesetzlichen Rahmen,
 4. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 5. Angelegenheiten nach § 4 IV dieser Satzung, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden,
 6. Personaleinsatz,
 7. Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung und Entlassung von Personal.
- (3) Die Werksleitung hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister so rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, dass die/der Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister ggf. selbst eingreifen kann bzw. seiner Informationspflicht gemäß § 62 Abs. 3 NGO gegenüber dem Rat nachkommen kann.
- (4) Die Werksleitung hat die/den Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf bildet gemäß § 113 NGO, § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.

- (2) Der Werksausschuss besteht aus 5 Ratsmitgliedern (Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister und 4 Ratsfrauen/Ratsherren) bzw. Personen, die nach § 51 Abs. 6 NGO berufen werden.
- (3) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Miet-, Pacht- und Nutzungsbedingungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 € (ohne MwSt), die Festsetzung von Nutzungsentgelten soweit nicht der Rat zuständig ist,
 4. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € oder eine Stundungsfrist von 12 Monaten übersteigen,
 5. den Erlass von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.600 € überschritten wird,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
 7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 9. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat der Samtgemeinde Barnstorf oder die/der Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister zuständig sind.
- (5) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse, die vom Samtgemeinderat zu fassen sind, vor.
Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. § 59 Abs. 3 NGO gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Werksleitung und des beim Eigenbetrieb „Kommunalen Dienstleistungen Barnstorf“ beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der/des Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeinde-

bürgermeisters soll die Werksleitung gehört werden. Ist die Werksleitung der Auffassung, dass sie die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der/des Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeisters nicht übernehmen kann, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden.

- (3) Ist in Angelegenheiten des Eigenbetriebes eine Eilentscheidung zu treffen, so hat die/der Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister die notwendigen Entscheidungen anzuordnen und den Rat bzw. den Werksausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Einberufung des Werksausschusses obliegt der/dem Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister. Sie bzw. er hat das Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden herzustellen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über die/den Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die/den Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss von der Werksleitung aufzustellen, der über die/den Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen ist, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monat nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

§ 8
Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Werksleiter/in.

§ 9
Dienstanweisung

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte erlässt im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Werksleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Barnstorf,

Samtgemeinde Barnstorf

Samtgemeindebürgermeister